

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ – GELP des Wissenschafts- und Wirtschaftsdienstes des BAH (WiDi)**

### Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Erwerb einer Lizenz zur Nutzung der „GELP“ .....	2
§ 2 Leistungen des WiDi .....	3
§ 3 Verpflichtungen des LN der „GELP“ .....	3
§ 4 Datenschutz .....	5
§ 5 Arbeitsgruppe (ehemals Beirat).....	8
§ 6 Anmeldung zu „GELP“ .....	8
§ 7 Rechnungsstellung durch den WiDi.....	8
§ 8 Kündigung und Beendigung der Lizenz zum Projekt „GELP“ .....	9
Anlage 1: Technische Spezifikation, dedizierter Server.....	10
Anlage 2: Backup-Schema für die GELP Daten .....	10
Anlage 3: Gebührenordnung .....	11

## **Präambel**

Dokumentierte und erfolgskontrollierte Schulungen stellen für die Arzneimittel- Industrie eine erhebliche Herausforderung dar. Die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungs- verordnung (AMWHV) fordert, dass die Betriebe über sachkundiges und angemessen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügen müssen. Hierzu gehören re- gelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zu den gesetzlichen und innerbetrieblichen Regularien, u.a. auch im Pharmakovigilanzbereich. Außerdem verlangt die AMWHV, dass der Erfolg der Unterweisung zu prüfen ist. Die Durchführung von Präsenz-Schu- lungen und deren Dokumentation stellt eine nicht unbedeutende Belastung der ver- antwortlichen Personen in den Unternehmen dar. Zudem stößt das Überprüfen des Schulungserfolges häufig an arbeitsrechtliche Grenzen.

Daher hat sich eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedsunternehmen des BAH gebildet, die nach intelligenten und einfachen Lösungen zur Durchführung und Dokumentation von Schulungen sowie zum Nachweis des Schulungserfolges mittels elektronischer In- strumente (sogenanntes E-Learning) gesucht und einen Dienstleistungspartner mit der Erstellung und dem Betrieb einer entsprechenden E-Learning-Anwendung beauf- tragt hat.

Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist es, Details der Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschafts- und Wirtschaftsdienst des BAH – nachfolgend kurz WiDi genannt - und den Lizenznehmern der "Gemeinschaftlichen E-Learning- Platt- form" – nachfolgend kurz LN genannt - in Verbindung mit den entsprechenden Fristen zu regeln.

Die „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ des WiDi ermöglicht sowohl Schulun- gen auf Basis von zentral für alle Nutzer bereitgestellten Inhalten als auch die Ver- mittlung firmenspezifisch erstellter und nur Nutzern dieses Unternehmens zugängli- cher Inhalte. Die Verantwortung für firmenspezifisch erstellte Schulungsinhalte trägt dabei das erstellende Unternehmen.

## **§ 1 Erwerb einer Lizenz zur Nutzung der „GELP“**

- (1) Die Beteiligung eines Unternehmens an dem Projekt "Gemeinschaftliche E- Learning-Plattform" ist an den Erwerb einer entsprechenden Lizenz beim WiDi gebunden. Mit dem Erwerb einer Lizenz ist auch die Mitgliedschaft in der Ar- beitsgruppe „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ verbunden.
- (2) Alle Unternehmen, die Mitglieder des Bundesverbandes der Arzneimittel- Her- steller e.V. (BAH) sind, können eine solche Lizenz erwerben.
- (3) Wird die Mitgliedschaft beim BAH durch Kündigung, Insolvenz oder aus sonsti- gen Gründen beendet, erlischt zeitgleich auch die Lizenz zur Nutzung der "Ge- meinschaftlichen E-Learning-Plattform".
- (4) Unternehmen nur mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können eine solche Lizenz erwerben, wenn sie
  - einem ausländischen nationalen Verband der Association Européenne des Spécialités Pharmaceutiques Grand Public (AESGP) angehören,

- eine auf die Mitwirkung in einem oder mehrere der WiDi-Serviceprojekte beschränkte Mitgliedschaft im BAH erworben haben, oder
  - ordentliches Vollmitglied im BAH sind.
- (5) Für Unternehmen, die nach dem 1. Oktober 2010 erstmalig eine Lizenz erwerben, wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 100% der jährlichen Lizenzgebühr erhoben.

## § 2 Leistungen des WiDi

- (1) Der WiDi stellt den LN des Projekts "Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform" über einen vertraglich angebotenen Provider Speicherplatz zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet zur Verfügung. Die Adresse des Providers sowie die technischen Spezifikationen dieser Dienstleistung sind in **Anlage 1** dargestellt.
- (2) Für den Zugriff auf den für das nutzende Unternehmen bestimmten Speicherplatz erhält der Trainingsleiter dieses LN durch den WiDi eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Zu den weiteren Verpflichtungen das Passwort betreffend, s. Regelungen in § 3 Punkt 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Inhalte des für die LN dieses Projekts bestimmten Speicherplatzes werden ausweislich der näheren Bestimmungen der **Anlage2** durch den Provider gesichert. Die Sicherung erfolgt stets für den gesamten Serverinhalt und umfasst unter Umständen auch die Daten weiterer Kunden des Providers. Die LN haben daher keinen Anspruch auf Herausgabe eines der Sicherungsmedien, sondern lediglich auf Rückübertragung der gesicherten Inhalte auf den Server.
- (4) Der WiDi haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Leistungen, wenn er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Funktionsstörungen, die auf den Release neuer Browserversionen der aktuell gängigen Browser (Internet Explorer, Firefox etc.) zurückzuführen sind, stellen keine Leistungsstörung dar.
- (6) Die Leistungen stehen während der Wartungszeiten, dienstags bis donnerstags in der Zeit von 3:00 bis 6:00 Uhr, für insgesamt 10 Stunden im Kalendermonat nicht zur Verfügung. Auch dies stellt keine Leistungsstörung dar.

## § 3 Verpflichtungen des LN der „GELP“

- (1) Der LN der „Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“ stellt sicher, dass auf dem für seine firmenspezifische Nutzung zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte, beispielsweise im Zusammenhang mit firmenspezifisch erstellten Schulungen, abgelegt werden. Der LN trägt Sorge dafür, dass unter der Internet-Adresse der E-Learning-Plattform ebenfalls keine Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzt werden, soweit es die von ihm abgelegten Daten betrifft. Der LN muss ferner sicherstellen, dass von ihm installierte

Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des vom WiDi beauftragten Providers oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Providers abgelegten Daten nicht gefährden. Der LN stellt den WiDi diesbezüglich von jeglicher von ihm, sei es durch berechnigte oder unberechnigte Nutzer seines Hauses, zu vertretenden Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch den Provider, einschließlich der durch die Inanspruchnahme ausgelösten Kosten frei.

- (2) Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sowie bei der Geltendmachung nicht offensichtlich unbegründeter Ansprüche Dritter gegen den WiDi auf Unterlassen der vollständigen oder teilweisen Darbietung der auf dem Server abgelegten Inhalte über das Internet ist der WiDi durch den von ihm beauftragten Provider berechnigt, unter Berücksichtigung auch der berechnigten Interessen des LN die Anbindung dieser Inhalte an das Internet ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einstellen zu lassen. Der WiDi wird den jeweiligen LN über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- (3) Gefährden oder beeinträchtigen von einem LN installierte Programme, Skripte o. ä. den Betrieb des Servers oder des Kommunikationsnetzes des vom WiDi beauftragten Providers oder die Sicherheit und Integrität anderer auf den Servern des Providers abgelegter Daten, so kann der WiDi durch den Provider diese Programme, Skripte etc. deaktivieren oder deinstallieren lassen. Falls die Beseitigung der Gefährdung oder Beeinträchtigung dies erfordert, ist der WiDi durch den von ihm beauftragten Provider auch berechnigt, die Anbindung der auf dem Server abgelegten Inhalte an das Internet unterbrechen zu lassen. Der WiDi wird den betroffenen LN auch über diese Maßnahme unverzüglich informieren.
- (4) Für den Zugriff auf den für den LN bestimmten Speicherplatz erhält der Trainingsleiter des LN durch den WiDi eine Benutzerkennung und ein veränderbares Passwort. Der Trainingsleiter darf das Passwort nicht weitergeben. Der BAH-WiDi teilt einem neuen Trainingsleiter ein neues Passwort mit. Wird das Passwort dreimal in Folge unrichtig eingegeben, so wird der Zugriff auf den Speicherplatz zum Schutz vor Missbräuchen gesperrt.
- (5) Der WiDi wird den Trainingsleiter über diese Maßnahme unverzüglich informieren. Der WiDi wird dem Trainingsleiter ein neues Passwort sowie ggf. eine neue Benutzerkennung zuteilen.
- (6) Die von dem Trainingsleiter auf dem für den LN bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der LN räumt dem WiDi das Recht ein, die von ihm auf dem Server abgelegten Inhalte bei Abfragen durch den vom WiDi beauftragten Provider über das Internet zugänglich machen zu dürfen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie sie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- (7) Etwaige Leistungsstörungen sind dem WiDi unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Der LN ist verpflichtet, die vom WiDi ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beiträge und Gebühren gemäß der Gebührenordnung (**Anlage 3**) zu entrichten.

#### **§ 4 Datenschutz**

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der WiDi die etwaige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des LN (nachfolgend Datenverarbeitung bzw. Verarbeitung) im Wege der Auftragsdatenverarbeitung vornimmt. Die wechselseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach § 11 BDSG werden wie folgt geregelt:

- (1) Gegenstand dieser Regelung ist die Datenverarbeitung im Rahmen des Projekts „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“, wie es in der Leistungsbeschreibung zum Projekt und diesen AGB beschrieben ist. Die Regelung gilt für sämtliche Tätigkeiten, bei denen der WiDi, seine Mitarbeiter und eingesetzte Subunternehmer des WiDi personenbezogene Daten des LN verarbeiten. Die Regelung gilt für die Dauer der Lizenz des LN zum Projekt „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ (§ 9 AGB).
- (2) Der WiDi nimmt die Datenverarbeitung nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor. Eine Verlagerung ins Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LN und muss die Voraussetzungen nach §§ 4b und 4c BDSG erfüllen.
- (3) Der LN ist für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Dies umfasst insbesondere, dass etwaige Einwilligungserklärungen, die für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind, eingeholt wurden. Der LN behält die volle Kontrolle über die vom WiDi zu verarbeitenden Daten; die Daten stehen ausschließlich dem LN zu.
- (4) Der WiDi wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen der „Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“ im Auftrag des LN verarbeitet, ausschließlich zur Erfüllung der im Projekt „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ beschriebenen Zwecke verarbeiten. Verlangt der LN seine Daten, gleich aus welchem Grund heraus, wird der WiDi ihm sämtliche Daten in einem üblichen Format herausgeben; Zurückbehaltungsrechte stehen dem WiDi an diesen Daten nicht zu.
- (5) Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sind, dass der LN die Daten seines internen und externen Personals und von Dritten verarbeiten lässt, um diesen Personen die Teilnahme an Schulungen und die Dokumentation des Schulungserfolges zu ermöglichen.

Dazu werden vom WiDi und den vom WiDi eingesetzten Dienstleistern (§ 2 i.V.m. Anlage) folgende Arten von Daten verarbeitet:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten (Stellung beim bzw. Rechtsbeziehung zum LN)
- Schulungshistorie (besuchte Schulungen, Lernerfolge, Bescheinigungen)

Der Kreis der von der Datenerhebung Betroffenen im Rahmen des Projekts „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ umfasst:

- die vom LN für die Schulungen benannten Personen
  - Trainingsleiter des LN
- (6) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der WiDi die in seinem (Daten-) Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Dieses Konzept ist verbindlich. Der WiDi ist berechtigt, zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der WiDi wird dem LN über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie über Ereignisse, die für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten von Bedeutung sind, unterrichten. Störungen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des LN wird der WiDi dem LN unverzüglich mitteilen und entsprechende Maßnahmen mit ihm beraten.
- (7) Der WiDi darf verarbeitete Daten des LN nur nach dessen Weisung berichtigen, löschen oder sperren. Anfragen Betroffener an den WiDi betreffend personenbezogene Daten leitet der WiDi unverzüglich an den vereinbarten Ansprechpartner des LN weiter. Der LN wird die Anfrage bearbeiten und dem Betroffenen entsprechend Auskunft geben sowie den WiDi über das Ergebnis informieren und ihn anweisen, wie zu verfahren ist.
- (8) Der für den BAH bestellte Datenschutzbeauftragten kann seine Tätigkeit gem. § 4 f und 4 g BDSG ausüben. Der WiDi teilt die Kontaktdaten dem LN unverzüglich mit. Der WiDi wird sämtliche Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG ff. verpflichten und diese jeweils über Art, Umfang und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichten.
- (9) Der WiDi wird den LN unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG einschließlich etwaiger Ermittlungen beim WiDi gem. §§ 43, 44 BDSG unterrichten. Der WiDi wird regelmäßig Kontrollen dazu vornehmen, dass die Auftragsdatenverarbeitung gem. den Bestimmungen dieser Regelungen vorgenommen wird, und alle erforderlichen Anpassungen vornehmen.
- (10) Der WiDi ist berechtigt, für die Datenverarbeitung den Provider gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 dieser AGB einzusetzen. Die Einschaltung weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LN.
- (11) Der WiDi hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Provider so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit so entsprechen, wie sie im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien bestehen. Der WiDi stellt insbesondere sicher, dass die genannten Regelungen zur Datenverarbeitung auch im Verhältnis zu dem Provider gelten. Der WiDi wird dem LN auf Anfrage die entsprechenden Vertragsunterlagen mit dem Provider vorlegen. Der LN ist befugt, die Einhaltung der Bestimmungen entsprechend zu kontrollieren. Der WiDi stellt zugunsten des LN sicher, dass der LN bei dem Provider selbst oder durch beauftragte Dritte Kontrollen vornehmen kann. Es gilt insbesondere für die Kontroll- und Prüfungsrechte nach § 11 BDSG i.V.m. 6 der Anlage zu § 9 BDSG.

- (12) Der WiDi ermöglicht dem LN, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG festgelegte Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem WiDi zu üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte auf seine Kosten durchführen zu lassen. Der WiDi erteilt dazu dem LN auf dessen Verlangen alle erforderlichen Informationen. Das Prüfungsergebnis wird dokumentiert.
- (13) Der WiDi ist verpflichtet, dem LN unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz- oder gegen Bestimmungen dieser Regelungen verstoßen haben. Der WiDi wird dem LN alle Vorfälle betreffend die unrechtmäßige Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte unverzüglich ohne Ansehen der Verursachung mitteilen. Der WiDi wird in einem solchen Fall in Abstimmung mit dem LN angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen.
- (14) Unterliegt der LN Informationspflichten wegen unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten (§ 42 a BDSG), wird der WiDi den LN in vollem Umfang unterstützen und ihm unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen über Ursache, Ausmaß und Folgen des Verstoßes mitteilen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Stellung des LN als Herr der Daten und Alleinverantwortlichem gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen.
- (15) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich nach den Weisungen des LN. Der LN kann solche Weisungen hinsichtlich der Art, dem Umfang und dem Verfahren der Datenverarbeitung durch Einzelanweisungen konkretisieren und auch ändern. Führt die Umsetzung des Änderungsverlangens zu Mehrkosten so hat der LN diese dem WiDi zu erstatten, es sei denn, dass das Verlangen nach Änderungen auf geänderte gesetzliche Bestimmungen zurückgeht. Alle Änderungen sind vom WiDi zu dokumentieren. Der LN hat Weisungen und Änderungsverlangen schriftlich vorzunehmen. Der WiDi ist verpflichtet, den LN darauf hinzuweisen, wenn und soweit er der Auffassung ist, dass die Ausführung von Weisungen oder Änderungsverlangen des LN zu einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen könnte. Solange der LN die Weisung oder das Änderungsverlangen nicht bestätigt oder geändert hat, kann der WiDi die Umsetzung der beanstandeten Weisung unterlassen.
- (16) Mit Beendigung des Lizenzvertrages und der damit einhergehenden Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung ist der WiDi verpflichtet, dem LN alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie die Datenbestände mit den personenbezogenen Daten auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des LNs datenschutzgerecht zu entsorgen. Der LN kann verlangen, dass der WiDi ihm ein Protokoll der Löschung der Daten vorlegt. Der LN gestattet der WiDi auch nach Beendigung der Lizenz solche Dokumentationen zu behalten, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen Auftrags- und Datenverarbeitung zu führen sind.

## § 5 Arbeitsgruppe (ehemals Beirat)

- (1) Die Arbeitsgruppe betreut das Projekt „Gemeinschaftliche E-Learning-Plattform“ fortwährend und trifft notwendige Entscheidungen zur Bearbeitung des Projektes.
- (2) Die Arbeitsgruppe steht dabei den LN, dem beauftragten Dienstleister sowie der Geschäftsführung des BAH für die Abstimmung von Fachfragen zur Verfügung. Entsprechende Anfragen können schriftlich über die BAH-Geschäftsstelle gestellt werden.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppe finden nach Bedarf statt und werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen vom WiDi einberufen.
- (4) Alle LN haben Sitz und Stimme in den jährlich stattfindenden Sitzungen.
- (5) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.
- (6) Den LN obliegt es, bei den Sitzungen
  - über Änderungen an dem Leistungsumfang und der Kostenstruktur des Projektes zu entscheiden
  - Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschließen.
- (7) Die AG-Sitzung ist mit den Stimmen der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden LN.

## § 6 Anmeldung zu „GELP“

- (1) Die Anmeldung von Unternehmen zum Projekt erfolgt ausschließlich beim WiDi unter Angabe des vorgesehenen Trainingsleiters. Sie bedarf der Schriftform. Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung zu akzeptieren.
- (2) Unternehmen können jederzeit eine Nutzerlizenz erwerben. Der WiDi wird die Anmeldung schriftlich bestätigen.

## § 7 Rechnungsstellung durch den WiDi

- (1) Der WiDi stellt die Lizenzgebühr für die Nutzung der „Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“ einmal jährlich in Rechnung. Näheres zur Höhe, Fälligkeit etc. der Gebühren ist der Gebührenordnung (**Anlage 3**) zu entnehmen.
- (2) Die Rechnungsstellung für die Nutzer der Plattform erfolgt in einer Gebührenstafel, die in der Gebührenordnung festgelegt ist. Dabei wird der Betrag für die kleinste Nutzergruppe zusammen mit der Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Sofern eine größere Nutzergruppe registriert wird, erfolgt eine quartalsweise Nachberechnung.
- (3) Der WiDi ist berechtigt, einem LN, der auch nach mehrfacher Zahlungsaufforderung des WiDi seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, den Zugriff zur



„Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“ sperren zu lassen.

### **§ 8 Kündigung und Beendigung der Lizenz zum Projekt „GELP“**

- (1) Eine Kündigung der Nutzerlizenz in diesem Projekt bedarf der Schriftform.
- (2) Die Kündigung der Nutzerlizenz ist für beide Seiten mit dreimonatiger Frist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahrs möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung beim WiDi.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im BAH endet die Nutzerlizenz zur „Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“.

Stand: November 2017

## **Anlage 1: Technische Spezifikation, dedizierter Server**

Adresse des Hosting-Partners: Walkon Hosting Ltd., Niederstr. 29, 40789 Monheim

Prozessor: Intel Xeon E3-1245V2

RAM: 16GB ECC (4x RAM 4096 MB DDR3 ECC)

2x HDD 3,0 TB

HW RAID: LSI MegaRAID SAS 9260-4i (4-Port SATA PCI-E)

24h Servermonitoring mit E-Mail-Benachrichtigung, 24h Resetservice via Webinterface

72 GBit Gesamtbandbreite, Redundante Anbindung, Juniper Backbone-Technologie

100 % geschichtetes Netzwerk; keine Kollisionsdomains, 100 MBit Fast-Ethernet-Anbindung an Switch

High Speed Zugang zu allen Internetanbindungen nach außen, 24/7 Überwachung Netzwerk-Verfügbarkeit mind. 99 %

## **Anlage 2: Backup-Schema für die GELP Daten**

Backup auf dem Server:

- täglich 00:00 Uhr – inkrementelles Backup des Tages
- Montags, 05:00 Uhr – inkrementelles Backup der Woche
- des Monats, 07:00 Uhr – inkrementelles Backup des Monats

Backup auf separatem ftp-Server (verschlüsselt):

- täglich 00:00 Uhr – inkrementelles Backup des Tages
- Zum Monatsanfang:
  - 01. des Monats, 01:00 Uhr: Volle Archivierung von /etc — 01. des Monats, 01:10 Uhr: Volle Archivierung von /usr — 01. des Monats, 01:30 Uhr: Volle Archivierung der RDBMS — 01. des Monats, 01:45 Uhr: Volle Archivierung von /var
  
  - 02. - 31. des Monats, 01:00 Uhr: Inkrementelle Archivierung von /etc — 02. - 31. des Monats, 01:10 Uhr: Inkrementelle Archivierung von /usr — 02. - 31. des Monats, 01:30 Uhr: Inkrementelle Archivierung der RDBMS — 02. - 31. des Monats, 01:45 Uhr: Inkrementelle Archivierung von /var

Anmerkung: Backup Zope, Plone (Applikationsserver, Plone) ist in /var enthalten

## **Anlage 3: Gebührenordnung**

### **§ 1 Gebührenhöhe**

Die Gebühren setzen sich aus zwei Komponenten wie folgt zusammen:

**1. Festbeitrag:**

1.240 € (für Unternehmen unter 7,5 Mio. € Jahresumsatz)

2.480 € (für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 7,5 Mio. €)

Nutzergebühr 12 € pro Nutzer

**2. Variabler Beitrag:**

1 - 50 Nutzer beim betreffenden LN: 600 € p.a.

51 - 100 Nutzer beim betreffenden LN: 1.200 € p.a.

101 - 150 Nutzer beim betreffenden LN: 1.800 € p.a.

151 - 200 Nutzer beim betreffenden LN: 2.400 € p.a.

...

jeweils zuzüglich MwSt., derzeit in Höhe von 19%.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Gesamtzahl der registrierten Nutzer eines LN.

**3. Aufnahmegebühr**

Für Unternehmen, die erstmalig eine Lizenz erwerben, wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 100% der jährlichen Lizenzgebühr erhoben.

### **§ 2 Abrechnungsmodalitäten**

Der für die Festlegung des Festbeitrages maßgebliche Jahresumsatz wird vom LN zusammen mit der Beantragung der Nutzerlizenz mitgeteilt. Der WiDi behält sich eine Überprüfung der Unternehmensangaben vor.

Die Zahl der registrierten Nutzer ist für den WiDi mittels eines entsprechenden Zählers in der „Gemeinschaftlichen E-Learning-Plattform“ ersichtlich.

Zur Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten wird der WiDi zu Beginn eines Geschäftsjahres den Festbetrag sowie den variablen Beitrag für die kleinste mögliche Nutzergruppe in Rechnung stellen. Sofern eine größere Anzahl an Nutzern bei einem LN registriert wird, erfolgt quartalsweise retrospektiv eine Nachberechnung der zusätzlichen Kosten.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Vergütung ist fällig 14 Tage nach Übersendung der jeweiligen ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.

Stand: Mai 2016